

Emission von Aktien der eROCKIT AG auf der Grundlage des Wertpapier-Informationsblattes vom 2. Juni 2022

Vorvertragliche Informationen (VVI) nach § 312 d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246 b § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 EGBGB sowie § 312 i Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246 c EGBGB zum digital vermittelten Aktienkauf- und Übertragungsvertrag bezüglich der Ausgabe von Aktien gemäß § 3 Nr. 2 WpPG

Bei dem digital vermittelten Aktienkauf- und Übertragungsvertrag im Rahmen von Aktienemissionen (nachfolgend „**Aktienkaufvertrag**“) zwischen dem Anleger, der Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist (nachfolgend „**Anleger**“ oder „**Käufer**“), und der Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, die Unternehmerin im Sinne des § 14 BGB ist, handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen. Dieses Informationsblatt wurde von der **eROCKIT AG**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin unter HRB 231453 B (nachfolgend „**Emittentin**“) im Auftrag des Bankhauses zur Information des Anlegers erstellt und enthält die gemäß § 312 d Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246 b § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 EGBGB sowie § 312 i Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246 c EGBGB erforderlichen Informationen. Die ausführlichen Informationen über die angebotenen Neuen Aktien (nachfolgend „**Neue Aktien**“) finden sich in dem Aktienkaufvertrag und in dem Wertpapier-Informationsblatt, die dauerhaft bei der Emittentin erhältlich sind.

1. Allgemeine Informationen

Emittentin und Anbieterin	eROCKIT AG
Ladungsfähige Anschrift	Eduard-Maurer-Str. 13, 16761 Hennigsdorf
Handelsregister	Handelsregister des Amtsgerichts Berlin unter HRB 231453 B
Gesetzliche Vertreter	Vorstand Herr Andreas Zurwehme
Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsicht	Die Emittentin entwickelt Geschäftsfelder im Bereich der Elektromobilität und dazugehöriger Technologien. Die jeweiligen Projekte sollen vorwiegend in Tochtergesellschaften umgesetzt werden (die Emittentin und Tochtergesellschaften die „ eROCKIT Gruppe “). Die Emittentin übernimmt dabei die strategische Planung der Projekte, das Finanzwesen und die Buchhaltung für die eROCKIT Gruppe. Die Emittentin hält aktuell sämtliche Geschäftsanteile an der eROCKIT Systems GmbH (Amtsgericht Neuruppin; HRB 12226 NP, die „ Tochtergesellschaft “), die das pedalgesteuerte Elektromotorrad eROCKIT (Leichtkraftrad/125er Kategorie) produziert und vertreibt. Die besondere Funktionsweise des eROCKIT basiert auf Muskelkraftmultiplikation: Die eROCKIT-Elektronik registriert die vom Fahrer aufgewendete Muskelkraft beim Treten in die Pedale und multipliziert diese um ein Vielfaches. Der Antrieb erfolgt dabei kupplungsfrei über einen Riemenantrieb. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt aktuell 90 km/h, so dass es auch auf Autobahnen fahren darf. Die momentane Reichweite liegt bei ca. 120 km pro Ladung. Das eROCKIT verfügt aktuell über eine Dauerleistung von 5 kW mit einer Spitzenleistung von bis zu 16kW (22 PS) und zwar über einen luftgekühlten, bürstenlosen Permanentmagnetsynchronmotor. Die Akkukapazität beträgt derzeit 6,6 kWh. Die Ladung kann an einer Haussteckdose erfolgen. Zum Fahren im öffentlichen Straßenverkehr in Deutschland ist aktuell ein Führerschein für ein 125ccm-Motorrad (Klasse A, A1 oder A2), ein PKW-Führerschein (Klasse 3 von vor dem 1.4.1980) oder eine Fahrerlaubnis Klasse B/Schlüsselzahl 196 erforderlich. Das eROCKIT ist derzeit KFZ-steuerfrei. Die Emittentin hat zudem begonnen, zusätzliche Modelle des Elektromotorrads zu entwickeln und zu vermarkten. Zudem sind weitere Fahrzeugentwicklungen wie .z.B. Nutzfahrzeuge, Fahrzeuge mit

	<p>Transportmöglichkeiten oder Fahrzeuge mit höherer Leistung und Reichweite geplant.</p> <p>Einer gesonderten staatlichen Aufsicht unterliegt die Emittentin nicht.</p>
<p>Sonstige von der Emittentin eingesetzte technische Abwickler/Vertreter/Vermittler</p>	<p>Neben der Emittentin treten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die CONCEDUS GmbH, Schlehenstr. 6, 90542 Eckental, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Registernummer HRB 17058, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Marius Grieseler, (nachfolgend „CONCEDUS“), - die Portagon GmbH, Baseker Str. 10, 60329 Frankfurt / Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter der Registernummer HRB 102616, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Jamal El Mallouki und Johannes Laub (nachfolgend „Portagon“), - die Deutsche Post AG, Charles-de-Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer HRB 6792, gesetzlich vertreten durch die Vorstände Dr. Frank Appel, Ken Allen, Oscar de Bok, Melanie Kreis, Dr. Tobias Meyer, Dr. Thomas Ogilvie, John Pearson, Tim Scharwath sowie - die Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Registernummer HRB 533403, gesetzlich vertreten durch die geschäftsführenden Vorstände Herrn Andreas Hees und Herrn Wolf Ulrich Martin, (nachfolgend „Bankhaus“) <p>im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages mit dem Käufer in Kontakt.</p> <p>Die technische Darstellung der Aktienemissionskampagne erfolgt auf einer von der CONCEDUS unter „https://invest.ag.erokit.de“ bereitgestellten digitalen Zeichnungsplattform. Technischer Dienstleister der Plattform ist die Portagon GmbH. Die Plattform eröffnet der Emittentin die Möglichkeit, ihr Geschäftsmodell vorzustellen. Zudem eröffnet die Plattform interessierten Käufern die Möglichkeit, einen Kaufvertrag über den Erwerb von Neuen Aktien an der Emittentin innerhalb eines individuell festgelegten Angebotszeitraums („Angebotszeitraum“) im Rahmen eines entsprechenden öffentlichen Angebotes abzuschließen.</p> <p>Die Vermittlung der Aktienkaufverträge erfolgt durch CONCEDUS, welche ein nach § 15 Wertpapierinstitutsgesetz („WpIG“) zugelassenes Wertpapierinstitut mit der Erlaubnis zum Erbringen der Anlagevermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG und Anlageberatung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG ist. Die CONCEDUS begleitet zu diesem Zwecke in Abstimmung mit der Emittentin die Aktienemissionskampagne. Im Rahmen der digitalen Vermittlung von Aktienkaufverträgen im Rahmen der Aktienemissionskampagne erbringt CONCEDUS folgende Dienstleistungen: Überprüfung der durch die Deutsche Post AG mittels POSTIDENT-Verfahren vorgenommenen geldwäscherechtliche Identifikation der Anleger im Rahmen der erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifizierung, Durchführung der</p>

	<p>wertpapierhandelsrechtlichen Angemessenheitsprüfung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Einzelanlagenschwellen gemäß § 6 WpPG sowie die Erstellung einer Anlegerliste mit allen im Rahmen der Zeichnung benötigten Daten und Übermittlung dieser Daten über die Schnittstellen der Plattform an das Bankhaus im Auftrag der Emittentin.</p> <p>Das Bankhaus agiert lediglich als technischer Abwickler des Erwerbs und unterstützt die Emittentin somit als Zahlstelle hinsichtlich der wertpapiertechnischen Abwicklung der Emission der Neuen Aktien und bei der Auszahlung von etwaigen Dividenden nach der Emission. Auf die Zeichnung der Neuen Aktien seitens des Bankhauses hat der Anleger keinen Anspruch.</p>
--	--

2. Informationen zur Finanzdienstleistung und zum Aktienkaufvertrag

2.1. Wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung und der Neuen Aktien

Die dem Anleger angebotene Finanzdienstleistung besteht in der Möglichkeit des digital vermittelten Abschlusses von Aktienkaufverträgen online über die CONCEDUS auf der digitalen Zeichnungsplattform auf Basis der Portagon-Technologie im Rahmen der Aktienemissionskampagne der Emittentin. Die digitale Vermittlung von Aktienkaufverträgen und die anschließende Zuteilung und Zeichnung der Neuen Aktien erfolgen zum Zwecke der Erhöhung des Grundkapitals und damit zur Realisierung der von der Emittentin auf der Plattform präsentierten Geschäftstätigkeit.

Die Emittentin beauftragt als Anlagevermittler CONCEDUS damit, den interessierten Anlegern nach Maßgabe der Aktienemissionskampagne die – mit dem Bankhaus abgestimmten - Aktienkaufverträge inkl. Anlagen anzubieten sowie entsprechende – innerhalb des festgelegten Angebotszeitraums zugegangene - verbindliche Erwerbsanträge der Anleger anzunehmen. Die angebotenen Neuen Aktien können ausschließlich durch Übermittlung des verbindlichen Erwerbsangebotes des Anlegers und der entsprechenden Annahmeerklärung seitens der Emittentin als Botin des Bankhauses über die CONCEDUS auf der unter „<https://invest.ag.erokit.de>“ bereitgestellten digitalen Zeichnungsplattform erworben werden.

Der zwischen dem jeweiligen Anleger und dem Bankhaus als technischen Abwickler des Erwerbs, geschlossene Aktienkaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zuteilung der Aktien durch die Emittentin und der Durchführung und Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister. Die Emittentin ist bei der Zuteilung frei und behält sich vor, Erwerbsanträge ganz oder teilweise nicht zuzuteilen. Der Aktienkaufvertrag ist ferner bedingt durch die erfolgreiche Durchführung der erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifikation sowie den Eingang des Erwerbspreises beim Bankhaus innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen nach Abschluss des Aktienkaufvertrages. Die Auszahlung des Erwerbspreises (gegebenenfalls nach Abzug von Kosten) erfolgt nach Zuteilung durch die Emittentin und unter Einhaltung der Widerrufsfrist von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Wirksamkeit des jeweiligen Aktienkaufvertrags an das Bankhaus, welches Aktien der Emittentin entsprechend der vorgenommenen Zuteilung für EUR 1,00 pro Aktie zeichnet und EUR 0,25 pro Aktien auf das Kapitalerhöhungskonto der Emittentin überweist. Mit Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister liefert das Bankhaus die Aktien in die Depots der Anleger und zahlt den weiteren Erlös nach Abzug von Kosten an die Emittentin aus. Ein Angebot der Aktien erfolgt ausschließlich in Deutschland. Die Emittentin beabsichtigt, die Kapitalerhöhung soweit sinnvoll und möglich in Tranchen umzusetzen. Für alle Erwerbsanträge, die bis zum 10. eines Monats wirksam abgeschlossen sind, sämtliche Bedingungen eingetreten sind und auch der Erwerbspreis eingegangen ist, ist jeweils zum Ende des jeweiligen Monats grundsätzlich geplant, die Ausnutzung aus genehmigtem Kapital zum Handelsregister anzumelden und nach Eintragung der Kapitalerhöhung die Aktien zu liefern.

Im Falle der Nicht-Zuteilung der Neuen Aktien seitens der Emittentin erhalten die Anleger die Erwerbspreise unverzüglich zurück.

Die Neuen Aktien der Emittentin werden in einer oder mehreren Globalurkunden ohne Gewinnanteilsscheine verbrieft, hinterlegt bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn. Der Anspruch der Anleger als Aktionäre auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die Neuen Aktien werden in die Depots der Anleger gebucht.

Sollte der Anleger auch nach einer Nachfristsetzung kein belieferungsfähiges Depot dem Bankhaus mitgeteilt haben, steht dem Bankhaus das Recht zu, die Neuen Aktien an einen Dritten zum vom Anleger geleisteten Kaufpreis zu veräußern. Der Anleger erhält in diesem Falle den vom Dritten erlösten Kaufpreis vom Bankhaus überwiesen.

Die Emittentin gibt im Rahmen des hiesigen öffentlichen Angebots Aktien zum nachfolgend genannten Erwerbspreis – unter Anwendung der Prospektausnahme in § 3 Nr. 2 WpPG – an Anleger, bei welchen die Einzelanlageschwellen des § 6 Satz 1 WpPG berücksichtigt werden durch Anlagevermittlung seitens CONCEDUS innerhalb eines einheitlich festgelegten Angebotszeitraums aus.

Die Anleger, bei welchen die Einzelanlageschwellen des § 6 Satz 1 WpPG berücksichtigt werden, können insgesamt bis zu 10.000 Neue Aktien erwerben. Der Erwerbspreis wurde wie folgt vom Vorstand festgelegt: Für Erwerbsanträge, die in der Zeit vom 13.12.2021 bis zum 13.02.2022 (einschließlich) gestellt wurden, beträgt der Erwerbspreis EUR 450,00. Im Übrigen beträgt der Erwerbspreis EUR 500,00 je Aktie.

Das maximale Emissionsvolumen, das am Ende des Angebotszeitraums erreicht werden kann, beträgt EUR 5 Mio. Ein Mindestemissionsvolumen gibt es bei dieser Ausgabe nicht. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 2 Neue Aktien.

Bei den Neuen Aktien handelt es sich um auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag der Emittentin mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Die Neuen Aktien gewähren Verwaltungs- und Gewinnrechte sowie im Falle der Auflösung der Emittentin einen Anspruch auf Teilhabe am Liquidationserlös. Sie sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Emittentin und vermitteln keine darüberhinausgehenden Rechte oder Vorteile.

Zu den Verwaltungsrechten gehören insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung sowie das Stimmrecht. Das Stimmrecht gibt dem Anleger das Recht, an der Beschlussfassung der Hauptversammlung durch Teilnahme an der Abstimmung mitzuwirken. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung der Emittentin.

Eine Rückzahlung des Kapitals seitens der Emittentin ist bei Aktien nicht möglich. Die Ausschüttung von Dividenden hängt von einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin und ihrer Fähigkeit ab, Gewinne zu erwirtschaften.

Die Neuen Aktien sind mit voller Gewinnanteilberechtigung rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 ausgestattet. Über die Verwendung eines etwaigen Bilanzgewinns und eine Ausschüttung an die Aktionäre beschließt die ordentliche Hauptversammlung einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. Einen Anspruch auf Dividendenzahlung hat der Aktionär nur im Fall eines Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung. Dividendenansprüche verjähren gemäß § 195 BGB nach Ablauf der dreijährigen Regelverjährungsfrist.

Im Falle einer Auflösung der Emittentin ist der nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös unter den Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin aufzuteilen, wenn nicht im Zeitpunkt der Aufteilung Aktien mit verschiedenen Rechten vorhanden sind.

Die Neuen Aktien sind frei übertragbar. Die Neuen Aktien sind derzeit weder in den Freiverkehr an einer Börse einbezogen noch zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen. Derzeit ist kein organisierter Sekundärmarkt für die Aktien der Emittentin vorhanden.

Darüber hinaus sind diverse sonstige Rechte mit den Neuen Aktien verbunden, insbesondere das Recht auf den Bezug neu ausgegebener Aktien bei Kapitalerhöhungen (§ 186 AktG), das Recht zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen (§ 246 Nr. 1-3 AktG) oder das Auskunftsrecht (§ 131 AktG).

Für den Anleger besteht über den investierten Betrag hinaus keine Verlustbeteiligung, insbesondere besteht keine Nachschusspflicht.

2.2. Risiken des Aktienerwerbs

Mit den Neuen Aktien nimmt der Anleger mit seinem eingezahlten Kapital an dem unternehmerischen Geschäftsrisiko der Emittentin teil. Der Aktienerwerb ist mit wesentlichen Risiken behaftet.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Emittentenrisiko

- Totalverlustrisiko
- Eingeschränkte Handelbarkeit

Eine ausführliche Darstellung der wesentlichen Risikofaktoren, die mit dem Wertpapier und der Emittentin verbunden sind, befindet sich in dem gesonderten Dokument „Wertpapier-Informationsblatt.“

2.3. Zustandekommen des Aktienkaufvertrages

Der Aktienkaufvertrag kommt zwischen dem Anleger und dem Bankhaus als technischer Abwickler des Erwerbs wie folgt zustande:

- Der Anleger erhält nach Eingabe seiner persönlichen Daten im Online-Abschlussprozess, nach Festlegung der Anzahl der zu erwerbenden Neuen Aktien, Durchführung der Angemessenheitsprüfung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Einzelanlageschwellen gemäß 6 WpPG und Angabe seiner Depotdaten die mit dem Bankhaus abgestimmten Vertragsunterlagen per E-Mail zugestellt, verbunden mit der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Erwerbsangebotes (invitatio ad offerendum). Zusätzlich kann der Anleger die Unterlagen auf der Plattform herunterladen. Die Unterlagen umfassen: Allgemeine Geschäfts- und Vermittlungsbedingungen der CONCEDUS GmbH, Aktienkaufvertrag, Wertpapier-Informationsblatt, Kundeninformationen der CONCEDUS GmbH und vorvertragliche Informationen für den Fernabsatz sowie Datenschutzhinweise.
- Nach Erhalt der Vertragsunterlagen und Überprüfung der persönlichen Angaben gibt der Kunde elektronisch folgende Willenserklärungen („**Erklärungen**“) ab, indem er auf der Plattform
 - (i) das Textfeld ankreuzt, wonach er den Erhalt der vorgenannten vorvertraglichen Unterlagen bestätigt, (ii) das Textfeld ankreuzt, mit dem er seine Vermögensverhältnisse bestätigt (diese Bestätigung wird gemäß § 6 WpPG nur abgefragt, soweit der Erwerbspreis den Betrag von 1.000,00 € übersteigt) und (iii) und das Textfeld ankreuzt, wonach er die Übermittlung seines verbindlichen Erwerbsangebotes und die damit einhergehenden Erklärungen (insb. die Annahme der im Zusammenhang mit der Lieferung der Neuen Aktien vorzunehmenden Übertragung) bestätigt. Dies stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Aktienkaufvertrages (verbindliches Erwerbsangebot) dar.
- CONCEDUS bestätigt den Zugang der Erklärungen und übermittelt im Auftrag der Emittentin, welche als Botin des Bankhauses fungiert, die Annahme des Angebots des Anlegers auf Abschluss des Aktienkaufvertrages per E-Mail. Bis zum Zugang dieser Erklärung („**Annahmeerklärung**“) kommt kein Aktienkaufvertrag zustande. Eines gesonderten schriftlichen Vertragsschlusses bedarf es nicht. CONCEDUS handelt bei der Übermittlung und dem Empfang der jeweiligen Willenserklärungen als Vermittler im Auftrag der Emittentin, welche wiederum als Botin des Bankhauses fungiert. Das Bankhaus hat bereits vorab gegenüber der Emittentin erklärt, sämtliche bei CONCEDUS - innerhalb des Angebotszeitraums zugegangene - verbindliche Erwerbsangebote anzunehmen, wobei sich die Annahmeerklärung ausschließlich auf die mit dem Bankhaus abgestimmtem Aktienkaufverträge bezieht. Für die Wahrnehmung der Botentätigkeit bedient sich die Emittentin wiederum der CONCEDUS. Somit handelt die CONCEDUS bei der Annahme der verbindlichen Erwerbsangebote der Anleger als Erklärungsbotin der Emittentin.
- Die Vertragsunterlagen werden dem Kunden nach Abschluss des Kaufvertrages in sein Nutzerkonto eingestellt und stehen als PDF-Dateien zum Download zur Verfügung.
- Das Bankhaus hat ferner die Emittentin als Empfangsbotin beauftragt, etwaige bei der Emittentin innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Abschluss des Aktienkaufvertrages zugegangene Widerrufserklärungen entgegenzunehmen.
- Das Bankhaus schließt diesen Aktienkaufvertrag mit dem Käufer ab, agiert jedoch lediglich als technischer Abwickler des Erwerbs. Der Aktienkaufvertrag steht unter den in Ziffer 2.2 vereinbarten aufschiebenden Bedingungen, und zwar der erfolgreichen geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität des Käufers, dem Eingang des Erwerbspreises, der Zuteilung durch die Emittentin sowie der Eintragung der Kapitalerhöhung für die jeweiligen Neuen Aktien in das Handelsregister.
- Der Erwerbspreis ist auf ein beim Bankhaus eingerichtetes Konto innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen nach Abschluss dieses Aktienkaufvertrages zu zahlen. Bankarbeitstag bezeichnet hierbei jeden Tag, mit Ausnahme von Samstag und Sonntag, an dem

Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort Stuttgart) für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

- Voraussetzung für die Zuteilung der Neuen Aktien durch die Emittentin ist, dass alle notwendigen Geldwäsche- und Identifikationsprüfungen sowie Angemessenheitsprüfungen erfolgreich durchgeführt worden sind. Die Durchführung der erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifikation des Käufers erfolgt durch die Deutsche Post AG (Post Ident), die wertpapierhandelsrechtlichen Angemessenheitsprüfungen und Einhaltung der Sorgfaltspflichten erfolgen durch CONCEDUS.
- Das Bankhaus zeichnet nach Eingang des Erwerbspreises auf ein vom Bankhaus geführtes Konto, nach Ablauf der Widerrufsfrist nach dem Fernabsatzrecht von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Zugang der vorvertraglichen Informationen für den Fernabsatz und nach Zuteilung der Neuen Aktien durch die Emittentin, die Neuen Aktien (mittelbarer Bezug) und zahlt 25 % des Ausgabebetrags je Aktie sodann auf ein von der Emittentin geführtes Kapitalerhöhungskonto. Mit Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister entstehen die Neuen Aktien und das Bankhaus liefert die Neue Aktien in die Depots der jeweiligen Käufer. Zudem wird das Bankhaus nach der Eintragung den weiteren Erwerbspreis abzüglich Kosten an die Emittentin überweisen. Die Emittentin und das Bankhaus planen, die Kapitalerhöhung der Neuen Aktien in Tranchen zum Handelsregister anzumelden.
- Die Durchführung der Kapitalerhöhung hängt von einer Reihe von Faktoren ab, auf die das Bankhaus keinen Einfluss hat. Insoweit übernimmt das Bankhaus insbesondere keine Garantie oder Gewährleistung, dass die Emittentin die Zuteilung vornimmt und ihre Zustimmung zur Übertragung der Neuen Aktien auf den Anleger erteilt, die Kapitalerhöhung durchgeführt und eingetragen wird, die Neuen Aktien entstehen oder rechtlich wirksam entstehen. Jede weitere Haftung, die nicht hierin ausdrücklich geregelt ist, ist ausgeschlossen.
- Sollte der Aktienkaufvertrag nicht zustande kommen oder unwirksam werden, z.B. durch Widerruf, oder sollte eine der vorbenannten aufschiebenden Bedingungen oder Voraussetzungen für die Lieferung der Neuen Aktien endgültig nicht eintreten, hat der Anleger einen Anspruch auf Rückabwicklung. Gleiches gilt für den Fall der teilweisen Zuteilung, und zwar dann bezogen auf den Teil des Vertrages, der nicht in eine Aktienübertragung mündet.
- Im Falle der vollständigen oder teilweisen Nicht-Zeichnung der Neuen Aktien ist das Bankhaus zur Rücküberweisung der von Anlegern zu viel geleisteten Erwerbspreise verpflichtet.
- Nach Überweisung der Erwerbspreise auf das Kapitalerhöhungskonto der Emittentin ist das Bankhaus nur zur Depot-Lieferung der Neuen Aktien verpflichtet, wenn die Kapitalerhöhung für die zu liefernden Aktien in das Handelsregister eingetragen wird und die Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG eingebucht ist. Sollte die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft und/oder die Einbuchung der Globalurkunde(n) bei der Clearstream Banking AG scheitern oder sonst ein Fall der Rückabwicklung vorliegen, erfolgt die Rückabwicklung ausschließlich durch Abtretung der entsprechenden Rückforderungsansprüche des Bankhauses gegen die Emittentin an den jeweiligen Anleger.

2.4. Erwerbspreis, Anlageschwellen

Der Erwerbspreis wurde wie folgt vom Vorstand festgelegt: Für Erwerbsanträge, die in der Zeit vom 13.12.2021 bis zum 13.02.2022 (einschließlich) gestellt wurden, beträgt der Erwerbspreis EUR 450,00. Im Übrigen beträgt der Erwerbspreis EUR 500,00 je Aktie.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt 2 Neue Aktie.

Der Gesamtbetrag des Erwerbspreises der Neuen Aktien, die von einem nicht qualifizierten Anleger erworben werden können, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

1. EUR 1.000,
2. EUR 10 000, sofern der jeweilige nicht qualifizierte Anleger nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens EUR 100 000 verfügt, oder
3. den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen nicht qualifizierten Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft, höchstens jedoch EUR 25 000.

Die Neuen Aktien werden jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 zugeteilt und gezeichnet werden.

2.5. Steuern

Einnahmen aus dem Erwerb von Wertpapieren (z.B. Dividenden, Veräußerungsgewinne) stellen steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Diese werden je nach geltendem Steuerrecht und nach Art der Kapitalanlage entweder direkt vom Kapitalertrag abgezogen oder sind im Rahmen der steuerlichen Veranlagung von Ihnen zu zahlen. Bei Privatanlegern unterfallen Dividendenerträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Gleiches gilt grundsätzlich für Veräußerungsgewinne, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Emittentin unmittelbar oder mittelbar zu weniger als 1 Prozent beteiligt war. Kapitalgesellschaften und Aktionäre, deren Aktien dem steuerlichen Betriebsvermögen zuzurechnen sind, unterliegen nicht der Abgeltungsteuer, sondern anderweitigen steuerlichen Regelungen. Dem Anleger wird empfohlen, sich zu den steuerlichen Folgen in eigener Verantwortung steuerlich beraten zu lassen.

2.6. Kosten

Über den Erwerbspreis der Neuen Aktien hinaus können für den Anleger weitere Kosten, insb. im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Neuen Aktien entstehen, beispielsweise die üblichen Order- und Depotgebühren abhängig von den Vereinbarungen zwischen dem Anleger und den Depotbanken. Es ist Sache des Anlegers, sich hierzu vorab zu informieren. Die Emittentin und das Bankhaus stellen dem Anleger keine Kosten in Rechnung. Die digitale Vermittlung von Aktienkaufverträgen im Rahmen von Aktienemissionen durch CONCEDUS ist für den Anleger kostenlos. Dem Anleger entstehen für die Eröffnung des Nutzerkontos bei der digitalen Zeichnungsplattform ebenfalls keine Kosten. Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

2.7. Zahlung der Erwerbspreise

Die Zahlung des jeweiligen Erwerbspreises hat seitens des Anlegers – nach erfolgreicher Durchführung der geldwäscherechtlichen Identifikation – innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen nach Abschluss des Aktienkaufvertrages in Höhe des Erwerbspreises auf das unten angegebene Konto des Bankhauses zu erfolgen.

Die Kontoverbindung für die Zahlung des jeweiligen Erwerbspreises lautet:

Kontoinhaber	Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft
IBAN	DE49 6103 0000 0000 536600
BIC	MARBDE6G

2.8. Laufzeit des Aktienkaufvertrags und des Aktienvermittlungsvertrags

Für den Aktienkaufvertrag als solchen besteht keine Laufzeit. Der Aktienkaufvertrag ist aber aufschiebend bedingt (siehe Ziffern 2.1, 2.2).

Die Laufzeit des Aktienvermittlungsvertrages endet bei Nicht-Eintritt der aufschiebenden Bedingungen (siehe Ziffer 2.1) mit Rücküberweisung des jeweiligen Erwerbspreises an den Anleger und bei Eintritt der aufschiebenden Bedingungen mit der Lieferung der Neuen Aktien in die Depots der Anleger nach Durchführung und Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister.

2.9. Rücktrittsrechte, Kündigungsrechte, Drittverwertungsrechte und Vertragsstrafen

2.9.1. Kein Rücktrittsvorbehalt, keine ordentliche Kündigung

Im Aktienkaufvertrag ist kein Rücktrittsrecht vertraglich vereinbart. Der Aktienkaufvertrag kann aber innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen ab Zustandekommen des Aktienkaufvertrages (siehe Ziffer 2.3) widerrufen werden (siehe Ziffer 4).

Es besteht kein ordentliches Kündigungsrecht der Parteien des Aktienvermittlungsvertrages.

2.9.2. Gesetzliches Rücktrittsrecht, Außerordentliche Kündigung

Jede Partei des Aktienkaufvertrages ist berechtigt, vom Aktienkaufvertrag zurückzutreten, wenn eine Leistungsstörung vorliegt. Die Ausübung des Rücktrittsrechts bedarf der Textform. Die Rücktrittserklärung der Aktenkäufer ist an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: invest.ag@erockit.de. Dem jeweiligen Anleger wird eine etwaige Rücktrittserklärung in seinem Nutzerkonto angezeigt werden.

Im Falle der Geltendmachung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts werden die auf das Konto des Bankhauses eingegangenen Erwerbspreise innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Wirksamwerden des Rücktritts an die Anleger zurückgezahlt.

Jede Partei des Aktienvermittlungsvertrages ist berechtigt, den Vertrag über die digitale Vermittlung von Aktienkaufverträgen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Kündigungserklärung der Aktenkäufer ist an die folgende E-Mail-Adresse zu senden invest.ag@erockit.de. Dem jeweiligen Anleger wird eine etwaige Kündigungserklärung in seinem Nutzerkonto angezeigt werden.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden die auf das Konto des Bankhauses eingegangenen Erwerbspreise innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Wirksamwerden der Kündigung an die Anleger zurückgezahlt.

2.9.3. Drittverwertungsrecht durch das Bankhaus

Für den Fall, dass das Bankhaus die Neuen Aktien endgültig an den Anleger nicht übertragen kann, weil der Anleger auch nach einer Nachfristsetzung von 10 (zehn) Bankarbeitstagen kein beliefungsfähiges Depot dem Bankhaus mitgeteilt hat, sieht der Aktienkaufvertrag vor, dass das Bankhaus das Recht erhält, die Aktien zum vom Anleger geleisteten Kaufpreis an einen Dritten zu veräußern („**Drittverwertungsrecht**“).

Hierzu sieht der Aktienkaufvertrag folgende Regelungen vor:

Sollte die Übertragung der Neuen Aktien in das Depot, welches der Anleger im Rahmen der Abgabe des Erwerbsantrags mitgeteilt hat, für das Bankhaus nicht möglich sein, wird das Bankhaus unter Einschaltung der Emittentin als Bevollmächtigte dem Käufer per E-Mail eine Nachfrist von 10 (zehn) Bankarbeitstagen zur Angabe eines beliefungsfähigen Wertpapierdepots setzen („**Nachfrist**“).

Der Aktienkaufvertrag enthält die ausdrückliche Bevollmächtigung des Bankhauses für die Emittentin, die Nachfrist im Namen des Bankhauses gegenüber dem Anleger zu setzen und die Mitteilung der neuen Depotdaten vom Anleger entgegenzunehmen.

Sollte der Anleger bis zum Ablauf der Nachfrist kein beliefungsfähiges Wertpapierdepot mitgeteilt haben oder sollte die Übertragung der Neuen Aktien in das Depot, welches der Anleger als Reaktion auf die Nachfrist mitgeteilt hat, innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach Ablauf der Nachfrist nicht möglich sein, erhält das Bankhaus durch den Aktienkaufvertrag ausdrücklich das Recht, die vom Käufer erworbenen Neuen Aktien durch Veräußerung zum Kaufpreis an einen Dritten zu verwerten. Dadurch, dass die Drittverwertung nur zum Kaufpreis zulässig ist, entsteht dem Anleger kein Wertverlust durch die Drittverwertung.

Das Bankhaus ist gemäß dem Aktienkaufvertrag zur Drittverwertung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Im Falle einer Drittverwertung ist das Bankhaus gemäß dem Aktienkaufvertrag ausschließlich zur Herausgabe des von dem Dritten erlösten Kaufpreises für die verwerteten Neuen Aktien („**Drittverwertungserlös**“) an den Käufer verpflichtet. Das Bankhaus schuldet im Falle der Drittverwertung gegenüber dem Käufer weder die Lieferung der Neuen Aktien noch die Rückerstattung des vom Käufer geleisteten Kaufpreises.

Gesetzliche Rücktrittsrechte des Bankhauses bleiben von dem vertraglich eingeräumten Drittverwertungsrecht unberührt.

2.9.4. Vertragsstrafen

Eine Vertragsstrafe ist weder im Aktienkaufvertrag noch im Aktienvermittlungsvertrag vorgesehen.

3. Weitere Informationen

3.1. Recht und Gerichtsstand

Vorvertragliche Schuldverhältnisse, der Aktienvermittlungsvertrag sowie die Rechtsbeziehung zwischen den Anlegern, dem Bankhaus und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Für sämtliche im Zusammenhang mit der Aktienvermittlung und den Aktienkaufverträgen entstehende Klagen oder sonstige Verfahren ist das Landgericht Berlin nicht ausschließlich zuständig.

3.2. Sprache und Kommunikation

Die vorliegenden Informationen und der Aktienkaufvertrag sind in deutscher Sprache abgefasst. Die Kommunikation zwischen der Emittentin, dem Bankhaus und den Anlegern wird auf Deutsch angeboten.

3.3. Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland

3.4. Gültigkeit der Informationen

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Informationen ist für die Dauer des öffentlichen Angebots der Neuen Aktien befristet. Der Angebotszeitraum und somit das öffentliche Angebot enden mit Ablauf des 31.08.2022 oder im Falle der Verlängerung des Angebotszeitraums mit Ablauf des letzten Tages des verlängerten Angebotszeitraums.

3.5. Außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten und Rechtsbehelfe

Bei Streitigkeiten über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, zur außergerichtlichen Streitbeilegung, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle, anzurufen.

Die Adresse der Schlichtungsstelle lautet:

Deutsche Bundesbank
-Schlichtungsstelle -
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 9566-3232
Fax: +49 (0)69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de

Bei Streitigkeiten über den Aktienkaufvertrag besteht die Möglichkeit, zur außergerichtlichen Streitbeilegung den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen.

Die Adresse der Schlichtungsstelle lautet:

Ombudsmann der privaten Banken
Bundesverband deutscher Banken
Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Tel.: +49 30 1663-3166
Fax: +49 30 1663-3169
E-Mail: ombudsmann@bdb.de
Internet: www.bankenombudsmann.de

Die jeweilige Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an die jeweilige o.g. Adresse zu richten. Nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung wird eine Schlichtung abgelehnt, wenn

- a) der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist oder war oder während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
- b) die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
- c) ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet,
- d) die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens einer Schlichtungsstelle oder einer anderen Gütestelle ist,
- e) der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und der Beschwerdegegner sich auf Verjährung beruft oder
- f) die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

Demnach hat der Anleger bei Erhebung der Beschwerde zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Unternehmen abgeschlossen hat.

3.6. Garantiefonds und Entschädigung

Ein Garantiefonds, Entschädigungsregelungen oder ein anderes System zur Sicherung der Erwerbspreise der Käufer besteht für das vorliegende Angebot nicht.

4. Widerrufsrecht und Widerrufsbelehrung für Verbraucher gemäß § 312g Abs. 1 BGB

Dem Anleger steht als Verbraucher ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB zu. Die Emittentin fungiert hinsichtlich eines Widerrufs des Aktienkaufvertrages als Empfangsbotin im Auftrag des Bankhauses. Der Anleger kann für den Widerruf das (nicht vorgeschriebene) beigegefügte Muster Widerrufsformular verwenden.

WIDERRUFSBELEHRUNG FÜR VERBRAUCHER

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

eROCKIT AG
Eduard-Maurer-Str. 13
16761 Hennigsdorf
Email: invest.ag@erockit.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen

- Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
 10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
 12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
 13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
 14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
 17. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Aktienkaufvertrag widerrufen wollen, können Sie dafür dieses Formular verwenden. Hierzu füllen Sie es bitte aus und senden Sie es zurück an eROCKIT AG (Eduard-Maurer-Str. 13, 16761 Hennigsdorf, Email: invest.ag@erockit.de)

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Aktienkaufvertrag.

Name:

Anschrift:

Projekt-ID oder sonstiger Hinweis zur Zuordnung zur Emission:

Ort, Datum

Unterschrift
